

Und wenn ich ins Ausland möchte?

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Vielmehr ist hierfür ein gesonderter Antrag bei speziellen BAföG-Ämtern nötig.

Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz ist von Anfang bis Ende förderungsfähig. Für alle anderen Staaten hingegen kommt „Auslands-BAföG“ zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt maximal für fünf Semester in Betracht. Davor muss man jedoch mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben.

Was muss wann zurückgezahlt werden?

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen müssen maximal 10.010,00 Euro zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums). Die Rückzahlung ist einkommensabhängig, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die Höhe der Raten liegt üblicherweise bei 130,00 Euro pro Monat.

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für Beratung, Tipps und Informationen sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentenwerken** („BAföG-Ämter“). Dort sind auch die BAföG-Anträge zu stellen. Die einzelnen Adressen finden Sie auf der Homepage des Deutschen Studentenwerkes.

TIPP: Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, denn zwischen Beantragung und Auszahlung können mehrere Wochen liegen. Ein vollständig ausgefüllter Antrag hilft dabei, die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

Nutzen Sie die Möglichkeit des eAntrags!

**in Rheinland-Pfalz direkt bei den Hochschulen

Weitere Finanzierungshilfen

Neben der BAföG-Förderung gibt es eine Vielzahl von Institutionen und Stiftungen, die Stipendien vergeben. Informieren Sie sich über die Wege und Chancen, ein Stipendium zu erhalten!
www.stipendienlotse.de

Studentenwerke – Ihre Partner rund ums Studium

Die Studentenwerke sind für das wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Umfeld der Studierenden zuständig. Ob Verpflegung in Mensen und Cafeterien, Studentenwohnheime, Studienfinanzierung, Rechts-, Sozial- und psychotherapeutische Beratung, Kindertagesstätten oder kulturelle Angebote, „Ihr“ Studentenwerk ist für Sie da!

TIPP: Viele Studierende wissen gar nicht, dass sie eine BAföG-Förderung erhalten würden. Gehen Sie also zu Ihrem BAföG-Amt, ein (kostenloses) Beratungs- und Informationsgespräch lohnt sich in jedem Fall!



Monbijouplatz 11
10178 Berlin
www.studentenwerke.de

Es gilt allein das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).
Stand: August 2019
Quelle: Deutsches Studentenwerk, www.studentenwerke.de

BAföG aktuell



Informationen für Studierende



Was ist BAföG?

„BAföG“ ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Umgangssprachlich wird aber vor allem die Ausbildungsförderung selbst als „BAföG“ bezeichnet. BAföG-Förderungen sind Sozialleistungen, also staatliche Unterstützungen. Damit wird jungen Menschen eine ihnen entsprechende Ausbildung finanziert, wenn sie oder ihre Familien finanziell dazu nicht in der Lage sind.

Welche Studierenden können BAföG bekommen?

Ausbildungsförderung können deutsche Studierende erhalten und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen* auch ausländische Studierende, wenn sie einen Aufenthaltsstatus haben.

Anspruchsberechtigt ist aber nur, wer bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr (bei Master-Studiengängen das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Von dieser Altersregelung gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. für diejenigen, die Kinder unter vierzehn Jahren erziehen oder für Auszubildende des zweiten Bildungsweges.

Welche Ausbildungen sind förderungsfähig?

Das **Erststudium** ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine sich daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert.

Ein **Master-Studiengang** ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelor-Studiengang aufbaut. Auch wer nur vorläufig zum Master-Studium zugelassen ist, kann BAföG erhalten. Die endgültige Zulassung muss dann innerhalb eines Jahres nachgereicht werden. Andernfalls wird das für den Master gezahlte BAföG zurückgefordert.

Bei einem erstmaligen **Fachrichtungswechsel** wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit weiter gefördert. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters erfolgte; danach wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus unabweisbarem Grund zwingend war.

Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert, denn Ziel der Ausbildungsförderung ist, *einen* berufsqualifizierenden Abschluss zu finanzieren.

*z. B. Unionsbürger/innen mit Daueraufenthaltsrecht oder Niederlassungserlaubnis, Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, Geduldete

Wie hoch ist die BAföG-Förderung?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Für diesen sogenannten Bedarf sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor, die sich danach richten, ob die Studierenden bei ihren Eltern wohnen oder nicht.

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt wiederum von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners ab. Der Grund für die Familienabhängigkeit liegt darin, dass zunächst Eltern oder Ehe-/Lebenspartner unterhaltspflichtig sind und Sozialleistungen erst als letzte „Geldquelle“ in Betracht kommen. Daher ist die Höhe der BAföG-Förderung individuell. Nicht alle Studierenden erhalten eine Ausbildungsförderung.

BAföG-Bedarfssatz für Studierende in Deutschland bzw. innerhalb der EU	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend
bis 25 Jahre (familienversichert)	744 €	474 €
über 25 bis 30 Jahre (eigene Kranken- und Pflegeversicherung)	853 €	583 €
über 30 Jahre bzw. 14. Fachsemester (eigene Kranken- und Pflegeversicherung)	max. 933 €	max. 663 €

Freibeträge

Vom Einkommen und Vermögen der Studierenden und vom Einkommen der Eltern oder Ehe-/Lebenspartner können unterschiedliche BAföG-Freibeträge abgezogen werden, z. B. je nach Familienstand der Eltern, Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister.

„Jobben“

Die BAföG-Förderung verringert sich nicht, wenn Studierende nebenher „jobben“. Voraussetzung ist aber, dass im *Bewilligungszeitraum* nicht mehr als 5.421,84 Euro verdient werden.

Kinderbetreuungszuschlag

Studierende Eltern können als Zuschuss zusätzlich einen monatlichen Kinderbetreuungszuschlag von 140,00 Euro für jedes Kind beantragen.

Studiengebühren

Studiengebühren werden im Rahmen des BAföG *nicht* übernommen.

Elternunabhängiges BAföG

Vom Grundsatz der Familienabhängigkeit macht das BAföG dann eine Ausnahme, wenn davon auszugehen ist, dass den Studierenden kein Familienunterhalt mehr zusteht. Dies ist der Fall, wenn jemand

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre erwerbstätig war

und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

In diesen Fällen wird das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der BAföG-Förderungshöhe nicht berücksichtigt und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Wie lange wird die BAföG-Förderung gezahlt?

BAföG wird für die Dauer der Ausbildung geleistet, und zwar auch für die vorlesungsfreie Zeit. Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ausbildung. Die *maximale* Dauer der Förderung richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgesetzt ist.

Zu beachten ist, dass die Förderungshöchstdauer unabhängig davon besteht, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit eine Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG studiert, wird anschließend nicht länger gefördert.

Ausnahmsweise kann eine Förderung aber auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn sich das Studium z. B. wegen Auslandsaufenthalt, Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, häuslicher Pflege naher Angehöriger, erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder einer Behinderung verlängert.

Wer nach der Regelstudienzeit das Studium innerhalb von 12 Monaten abschließen kann, kann „Hilfe zum Studienabschluss“ erhalten.